

DIE WICHTIGSTEN GESETZE AUF EINEN BLICK.

1/3



Kinder und Jugendliche verdienen den besonderen Schutz unserer Gesellschaft.

Hier findest du einen Überblick über wichtige Gesetze. Wenn du eine Anzeige erstatten möchtest, dann solltest du dir dafür juristische Hilfe holen und/oder die Unterstützung einer Fachberatungsstelle. Hilfen vor Ort findest du im Internet unter www.hilfeportal-missbrauch.de oder telefonisch beim **Hilfetelefon Sexueller Missbrauch 0800 22 55 530**.

Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

- Der **Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung** ist geregelt in **Paragraf 8a des 4. Sozialgesetzbuches (SGB VIII)**. Darin wird unter anderem festgelegt, dass eine Fachkraft in der Schule, Kita oder im Verein eine Gefährdungseinschätzung vornehmen muss, wenn sie ernstzunehmende Hinweise auf die Gefährdung eines ihnen anvertrauten Kindes oder Jugendlichen bekommt. Diese Fachkraft wird dann durch eine weitere „erfahrene Fachkraft“ dabei unterstützt, das Risiko einzuschätzen.

Strafrechtlicher Schutz

- Der **13. Abschnitt des Strafgesetzbuches (StGB)** regelt die Strafbarkeit bestimmter Handlungen gegen die sexuelle Selbstbestimmung (**Paragraf 174 bis 184**). Einen guten Überblick über die einzelnen Vorschriften findest du auf dieser Internetseite: www.beauftragter-missbrauch.de/recht/strafrecht.
- Bei sexueller Gewalt unterscheidet das Strafrecht beim Schutzalter **3 Altersstufen: 14, 16 und 18 Jahre**. Mädchen und Jungen unter 14 Jahren gelten laut Gesetz als Kinder und sind damit besonders schutzbedürftig und nicht strafmündig. Denn der Gesetzgeber geht davon aus, dass Kinder noch keine ausreichende Fähigkeit zur Einsicht haben (**Paragraf 19 StGB**). Aber auch Jugendliche zwischen 14 und 18 Jahren sind vom Gesetz besonders geschützt.



Sexuelle Gewalt gegen Kinder und Jugendliche

- Sexuelle Gewalt gegen Mädchen und Jungen unter 14 Jahren gilt nach **Paragraf 176 StGB** als sexueller Missbrauch von Kindern. Auch jugendliche Täter*innen ab 14 Jahren können sich strafbar machen. **Paragraf 176a StGB** bezieht sich auf schweren sexuellen Missbrauch von Kindern, zum Beispiel durch Vergewaltigung.
- Sexuelle Handlungen an oder vor Jugendlichen zwischen 14 und 18 Jahren sind ab dem 14. Lebensjahr strafbar, wenn die Handlung gegen den Willen, unter Ausnutzung einer Zwangslage oder gegen Bezahlung erfolgt. Diesen sexuellen Missbrauch von Jugendlichen regelt **Paragraf 182 StGB**.

Verbreitung intimer und sexualisierter Aufnahmen

→ **Kinderpornografische Inhalte nach Paragraf 184b StGB**

Intime, sexualisierte Aufnahmen von Mädchen oder Jungen unter 14 Jahren sind verboten. Der Besitz, die Verbreitung und der Erwerb von Kinderpornografie kann bestraft werden. Dazu gehören auch Aufnahmen eines ganz oder teilweise unbedeckten Mädchens oder Jungen unter 14 Jahren in unnatürlich geschlechtsbetonter Körperhaltung. Ebenso sind sexuell aufreizende Abbildungen des Genitals oder des unbedeckten Pos ausdrücklich strafbar.

→ **Jugendpornografische Inhalte nach Paragraf 184c StGB**

Intime, sexualisierte Aufnahmen von Jugendlichen über 14 Jahren sind verboten. Der Besitz, die Verbreitung und der Erwerb von Jugendpornografie kann bestraft werden. Dazu gehören auch Aufnahmen von ganz oder teilweise unbedeckten Jugendlichen in unnatürlich geschlechtsbetonter Körperhaltung. Der Gesetzgeber sieht hier nur eine Ausnahme vor, wenn die Aufnahme ausschließlich zum persönlichen Gebrauch und mit Einwilligung der dargestellten Personen hergestellt wurde.



DIE WICHTIGSTEN GESETZE AUF EINEN BLICK.

3/3



Achtung!

- Das **Versenden von intimen, sexualisierten, pornografischen Aufnahmen** ist **strafbar**. Besonders hoch sind die Strafen, wenn es sich um Aufnahmen von Mädchen oder Jungen unter 14 Jahren handelt.
- Pornografische Aufnahmen von Jugendlichen über 14 Jahren sind **für den persönlichen Gebrauch erlaubt**, wenn der/die abgebildete Jugendliche damit einverstanden ist. Aber gehen Jugendliche ein hohes Risiko ein, wenn sie solche Aufnahmen versenden, weil diese schnell unerlaubt weitergeleitet werden können.
- Zum Beispiel nach der Trennung eines Paares kann es zur **unerlaubten Weiterleitung** von intimen Fotos und Videos kommen. Dieser Vertrauensbruch ist für die Betroffenen sehr belastend. Wichtig ist dabei: Sie sind nicht schuldig, im Gegenteil, **Sie sind Opfer**. Jugendliche sollten die Gefahren kennen, bevor sie intime Aufnahmen von sich machen oder von anderen versenden.
- Häufig findet sexuelle Demütigung und Bloßstellung im digitalen Raum statt. Das Strafgesetzbuch (StGB) regelt die Strafbarkeit der Beleidigung in **Abschnitt 14 (Paragraf 185 bis 200)**. Besonders wichtig sind **Paragraf 185 StGB** (Beleidigung), **Paragraf 186 StGB** (Üble Nachrede) und **Paragraf 187 StGB** (Verleumdung). Auch das so genannte Stalking ist nach **Paragraf 238 StGB** (Nachstellung) strafbar.
- **Foto- oder Filmaufnahmen** sind nach **Paragraf 201a StGB** **strafbar**, wenn sie den höchstpersönlichen Lebensbereich verletzen. Beispiel: Jemand fotografiert eine andere Person in einer hilflosen Lage – betrunken, nach einem Sturz, nackt in einem geschützten Raum – und schickt dieses Foto ohne Einverständnis an andere weiter. Die Strafe für diese **Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs** und der **Persönlichkeitsrechte** durch Bildaufnahmen ist zum Beispiel höher als bei einer Beleidigung.

Interesse an weiteren Gesetzestexten?

Alle genannten Texte und weitere Informationen kannst du hier nachlesen:

 www.dejure.org



Quelle: www.dejure.org